

Anlage 2 Synopse Richtlinien Kindertagespflege 2023

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld

Synopse

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld (2020)	Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld (2023 mit Änderungen)
<p>1 Allgemeines</p> <p>1.1 Rechtsgrundlage der Kindertagespflege</p> <p>Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII) und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung. Kind im Sinne des SGB VIII ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).</p>	<p>1 Allgemeines</p> <p>1.1 Rechtsgrundlage der Kindertagespflege</p> <p>Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuch (SGB) – Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung. Kind im Sinne des SGB VIII ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).</p>
<p>1.2 Ziele</p> <p>Die Kindertagespflege soll</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. 	<p>unverändert</p>
<p>1.3 Förderung</p> <p>Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 23 SGB VIII umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson 2. die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson 3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung 4. rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson. 	<p>unverändert</p>
<p>1.4 Anspruchsberechtigte</p> <p>1. Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind</p>	<p>1.4 Anspruchsberechtigte</p> <p>Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt gem. § 5 KiBiz grundsätzlich voraus, dass Eltern spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für</p>

gewünschten Betreuungsbedarf und den gewünschten Betreuungsumfang angezeigt haben gem. § 5 KiBiz.

Gefördert werden Kinder unter 1 Jahr, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind mit einem Elternteil zusammenlebt, diese Personen

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch II erhalten oder
- d) ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleisten oder
- e) sich in einer besonderen Konfliktlage oder Belastungssituation befinden. Die §§ 27 bis 34 SGB VIII bleiben unberührt.

Die entsprechenden Nachweise (Schulbescheinigung, Arbeitszeitnachweise durch Arbeitgeber o.ä.) sind dem Antrag beizulegen. Entsprechende Veränderungen sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

2. Kinder zwischen 1 und 3 Jahren haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

3. Kinder zwischen 3 Jahren und Eintritt der Schulpflicht sind anspruchsberechtigt, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

4. Schulpflichtige Kinder bis zum 14. Lebensjahr, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig die offene/gebundene Ganztagschule besuchen. Die Kindertagespflege kommt daher nur in Betracht, wenn die Betreuung in der offenen/gebundenen Ganztagschule nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Die Gewährung einer Kindertagespflege während der Randzeiten/Nachtzeiten setzt voraus, dass die Betreuung für diese Zeit aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist. Die entsprechenden Nachweise (Schulbescheinigung, Arbeitszeitnachweise durch Arbeitgeber o.ä.) sind dem Antrag beizulegen. Entsprechende Veränderungen sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Der Wechsel von der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann auf den Beginn des kommenden

ihre Kind gewünschten Betreuungsbedarf und den gewünschten Betreuungsumfang angezeigt ~~haben~~ **und vor Beginn der Kindertagespflege einen Antrag auf finanzielle Förderung beim Jugendamt gestellt haben.**

Gefördert werden

a) Kinder unter **einem** Jahr, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind mit einem Elternteil zusammenlebt, diese Personen

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch II erhalten oder
- ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleisten oder
- sich in einer besonderen Konfliktlage oder Belastungssituation befinden. Die §§ 27 bis 34 SGB VIII bleiben unberührt.

Die entsprechenden Nachweise (Schulbescheinigung, Arbeitszeitnachweise durch Arbeitgeber o.ä.) sind dem Antrag beizulegen. Entsprechende Veränderungen sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

b) Kinder zwischen **einem** und **drei** Jahren haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

c) Kinder zwischen **drei** Jahren und **dem** Eintritt der Schulpflicht sind anspruchsberechtigt, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

d) Schulpflichtige Kinder bis zum 14. Lebensjahr, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig die offene/gebundene Ganztagschule **oder ein schulisches Angebot der Übermittagsbetreuung** besuchen. Die Kindertagespflege kommt daher nur in Betracht, wenn die Betreuung in der offenen/gebundenen Ganztagschule **oder einem schulischen Angebot der Übermittagsbetreuung** nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Die Gewährung einer Kindertagespflege während der Randzeiten/Nachtzeiten setzt voraus, dass die Betreuung für diese Zeit aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist. Die entsprechenden Nachweise (Schulbescheinigung, Arbeitszeitnachweise durch Arbeitgeber o.ä.) sind dem Antrag beizulegen. Entsprechende Veränderungen sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Der Wechsel von der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann auf den Beginn des kommenden

Kindergartenjahres (01.08.) verschoben werden.	Kindergartenjahres (01.08.) verschoben werden.
<p>1.5 Erforderlichkeit und Umfang der Betreuung</p> <p>Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf¹. Um dem Bildungsauftrag der Kindertagespflege gerecht zu werden, soll die Mindestbetreuungszeit durchschnittlich 10 Std./Woche nicht unterschreiten. Die Randzeitenbetreuung ist von dieser Regelung ausgenommen. Um eine Verbindlichkeit für die Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen, ist der ermittelte Bedarf mindestens für die Zeit von drei Monaten beidseitig verpflichtend. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.</p>	unverändert
<p>1.6 Betreuungsorte</p> <p>Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Haushalt der Tagespflegeperson • im Haushalt der Eltern oder Erziehungsberechtigten • in anderen geeigneten Räumen. 	unverändert
	<p>1.7 Vermittlung</p> <p>s. (alt) 2.3</p>
	<p>1.8 Beratung</p> <p>s. (alt) 2.4</p>
	<p>1.9 Gem. § 20 Abs. 9 Masernschutzgesetz kann ein Kind nur in Kindertagespflege betreut werden, wenn es über den von der Ständigen Impfkommission empfohlenen ausreichenden Impfschutz gegen Masern verfügt.</p>
	<p>1.10 Kinderschutz</p> <p>Kindertagespflegepersonen sind gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII verpflichtet, mit dem Jugendamt eine Vereinbarung abzuschließen, die sicherstellt, dass sie bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Sie müssen das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.</p> <p>In ihrer Konzeption müssen Kindertagespflegepersonen ausführen, wie sie die Rechte der Kinder schützen, insbesondere das Recht auf gewaltfreie Erziehung, auf Nichtdiskriminierung, auf</p>

¹ § 3 Abs. 3 S. 1 KiBiz

	Selbst- und Mitbestimmung und auf Gesundheit.
	1.11 Bildungsdokumentation <i>s. (alt) 2.6</i>
<p>2 Erlaubnis, Eignung und Qualifizierung</p> <p>2.1 Erlaubnispflicht</p> <p>Wer ein Kind oder mehrere Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"> • außerhalb der Wohnung des Erziehungsberechtigten • während eines Teils des Tages und • mehr als 15 Stunden wöchentlich • gegen Entgelt • länger als drei Monate <p>betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf einer Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis erteilt das zuständige Jugendamt.</p> <p>Gem. § 22 KiBiz befugt die Pflegeerlaubnis grundsätzlich zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Sie kann im Einzelfall zur Betreuung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • maximal acht fremden Kindern erteilt werden, unter der Voraussetzung, dass nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden, • weniger als fünf Kindern erteilt werden, wenn die persönlichen, fachlichen oder räumlichen Bedingungen dies erfordern². <p>Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Nach Ablauf kann eine neue Pflegeerlaubnis beantragt werden.</p> <p>Für die Neubeantragung und Gewährung einer weiteren finanziellen Förderung ist neben der Vorlage</p>	<p>2 Erlaubnis, Eignung und Qualifizierung</p> <p>2.1 Erlaubnispflicht</p> <p>Wer ein Kind oder mehrere Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"> • außerhalb der Wohnung des Erziehungsberechtigten • während eines Teils des Tages und • mehr als 15 Stunden wöchentlich • gegen Entgelt • länger als drei Monate <p>betreuen will (Kindertagespflegeperson), bedarf einer Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis erteilt das zuständige Jugendamt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson tätig ist oder sein wird. Sofern die Kindertagespflegeperson in mehreren Jugendämtern tätig ist oder sein wird, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson wohnt.</p> <p>Gem. § 22 KiBiz befugt die Pflegeerlaubnis grundsätzlich zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Sie kann im Einzelfall zur Betreuung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • maximal acht fremden Kindern erteilt werden, unter der Voraussetzung, dass nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden, • weniger als fünf Kindern erteilt werden, wenn die persönlichen, fachlichen oder räumlichen Bedingungen dies erfordern². <p>Abweichend kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 22 KiBiz erfüllt werden.</p> <p>Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Nach Ablauf kann eine Verlängerung der Pflegeerlaubnis beantragt werden.</p> <p>Vor Ablauf dieser Frist kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich die Kindertagespflegeperson im Nachhinein als ungeeignet erweist oder die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege auf falschen Angaben basiert.</p> <p>Für die Neubeantragung und Gewährung einer weiteren finanziellen Förderung ist neben der Vorlage</p>

² Weitere Regelungen zur Pflegeerlaubnis sind dem § 22 KiBiz zu entnehmen.

eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG und einer ärztlichen Bescheinigung, der Nachweis über die nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem Kurs "Erste Hilfe Aus- und Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder" und der Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen (mindestens 15 Stunden pro Kalenderjahr) erforderlich.

Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde, ist gem. § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII verpflichtet, das Jugendamt der Stadt Coesfeld sowie die Fachstelle Kindertagespflege über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

~~aktueller erweiterter Führungszeugnisse nach § 30a BZRG und einer ärztlichen Bescheinigung, die der Kindertagespflegeperson attestiert, dass aus medizinischer Sicht keine Einwände hinsichtlich der Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege bestehen. Nachweis über die nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem Kurs "Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder" und der Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen (mindestens 15 Stunden pro Kalenderjahr) erforderlich.~~

Jetzt unter 2.2

Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde, ist gem. § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII verpflichtet, das Jugendamt der Stadt Coesfeld ~~sowie die~~ Fachstelle Kindertagespflege über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Insbesondere sind dies:

- **die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses**
- **die Aufnahme eines weiteren Tageskindes**
- **der Wechsel oder die Veränderung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet**
- **die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit**
- **familiäre Veränderungen**
- **die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in der eigenen Familie**
- **relevante strafrechtliche Verfahren gegen die Tagespflegeperson oder weitere im Haushalt lebende Personen**
- **Ereignisse in der Kindertagespflegestelle, die das Wohl des Tageskindes beeinträchtigen können**
- **meldepflichtige Unfälle der Tageskinder**
- **meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz.**

2.2 Geeignetheit der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen (mit Zertifikat) oder in vergleichbarer Weise (z.B. pädagogische Ausbildung) erworben haben.

Sie führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen Konzeption durch, die Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthält. Sofern die vorgenannten Kriterien nicht erfüllt werden, entscheidet das Jugendamt nach

2.2 Geeignetheit der Kindertagespflegeperson

Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen.

Sie führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen Konzeption durch, die Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthält. ~~Sofern die vorgenannten Kriterien nicht erfüllt werden, entscheidet das Jugendamt nach~~

pflichtgemäßem Ermessen.

Das Jugendamt oder ein von ihm beauftragter Träger der freien Jugendhilfe prüft, ob die Tagespflegeperson persönlich geeignet ist, um Kindertagespflege auszuüben.

In die Prüfung werden folgende Aspekte einbezogen:

- persönliche Zuverlässigkeit (erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz)
- wenn das Kind im Haushalt der Tagesmutter betreut wird, ist auch von allen im Haushalt lebenden volljährigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis notwendig
- Sachkompetenz/Qualifikation
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen
- gesundheitliche Verfassung
- Vorhaltung kindgerechter Räumlichkeiten
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung und Weiterqualifizierung
- nachgewiesene Teilnahme an einem Kurs "Erste Hilfe Aus- und Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder"
- ein Mindestalter von 18 Jahren.

Die Kindertagespflege endet, wenn die Eignung der Tagespflegeperson nicht mehr gegeben ist und/oder der Bedarf für die Betreuung des Kindes nicht mehr besteht.

pflichtgemäßem Ermessen.

Das Jugendamt oder ein von ihm beauftragter Träger der freien Jugendhilfe prüft, ob die Kindertagespflegeperson persönlich geeignet ist, um Kindertagespflege auszuüben.

In die Prüfung werden folgende Aspekte einbezogen:

- persönliche Zuverlässigkeit (erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz)
- **erweiterte Führungszeugnisse auch von allen im Haushalt lebenden Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wenn das Kind im Haushalt der Tagesmutter betreut wird**
- Sachkompetenz/Qualifikation
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen
- **gute physische und psychische gesundheitliche Verfassung**
- Vorhaltung kindgerechter Räumlichkeiten
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung und Weiterqualifizierung
- **Teilnahme an einem Kurs "Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder"**
- ein Mindestalter von 18 Jahren.

~~Die Kindertagespflege endet, wenn die Eignung der Kindertagespflegeperson nicht mehr gegeben ist und/oder der Bedarf für die Betreuung des Kindes nicht mehr besteht.~~ **jetzt unter 2.1 und 4.11**

Für die Beantragung und die Verlängerung der Pflegeerlaubnis und die Gewährung einer finanziellen Förderung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- **aktuelle erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a BZRG**
- **ärztliche Bescheinigung, die der Kindertagespflegeperson attestiert, dass aus medizinischer Sicht keine Einwände hinsichtlich einer Tätigkeit in der Kindertagespflege bestehen**
- **Nachweis über die nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem Kurs "Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder"**
- **aktuelle Konzeption zum Kindertagespflegeangebot**
- **Vereinbarung gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII.**

Für die erstmalige Beantragung der Pflegeerlaubnis ist der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz vorzulegen.

Für eine Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren ist die Teilnahme an Fortbildungen (mindestens 15 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr) nachzuweisen.

	<p>Die Kosten für die erweiterten Führungszeugnisse werden nach Vorlage der Quittungen vom Jugendamt erstattet.</p>
<p>2.3 Vermittlung</p> <p>Durch Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Eltern und Tagespflegeperson zusammengeführt mit dem Ziel, eine regelmäßige, kontinuierliche und familienergänzende Betreuung sicherzustellen. Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten. Die Vermittlung erfolgt durch das Jugendamt oder durch einen von ihm beauftragten freien Träger der Jugendhilfe oder durch die eigenständige Suche der Eltern in Abstimmung mit dem Jugendamt. Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor durch das Jugendamt oder durch einer von ihm beauftragten Stelle festgestellt wurde.</p>	<p>Jetzt unter 1.7 Vermittlung</p> <p>Durch Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Eltern und Kindertagespflegeperson zusammengeführt mit dem Ziel, eine regelmäßige, kontinuierliche und familienergänzende Betreuung sicherzustellen. Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten. Die Vermittlung erfolgt durch das Jugendamt oder durch einen von ihm beauftragten freien Träger der Jugendhilfe oder durch die eigenständige Suche der Eltern in Abstimmung mit dem Jugendamt. Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor durch das Jugendamt oder durch einer von ihm beauftragten Stelle festgestellt wurde.</p>
<p>2.4 Beratung und Qualifizierung</p> <p>Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.</p> <p>Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen werden beraten und unterstützt.</p> <p>Schwerpunkte der Beratung bilden die Gestaltung der Kindertagespflege, die Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten, der fachliche Austausch zwischen Tagespflegepersonen mit dem Ziel Qualitätssicherung und -entwicklung und die Fortbildung.</p> <p>Die Qualifizierung für die Ausübung von Kindertagespflege orientiert sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ und beträgt 160 Unterrichtsstunden.</p> <p>Erzieher/innen und andere sozialpädagogische Fachkräfte, ausgenommen Kinderpfleger/innen, sollen eine Qualifikation im Stundenumfang der Hälfte des Standards des Deutschen Jugendinstitutes nachweisen. Das Jugendamt kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>Die Stadt Coesfeld bezuschusst Qualifizierungsmaßnahmen entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) in Höhe von 70 % der</p>	<p>2.3 Qualifizierungsanforderungen</p> <p>jetzt unter 1.8 Beratung</p> <p>Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.</p> <p>Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden beraten und unterstützt.</p> <p>Schwerpunkte der Beratung bilden die Gestaltung der Kindertagespflege, die Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten, der fachliche Austausch zwischen Kindertagespflegepersonen mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung, die Information über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen, die Bereitstellung von Arbeitshilfen und die Fortbildung.</p> <p>Jetzt unter 4.6.1 Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen, Qualifizierungsmaßnahmen nach dem QHB</p> <p>Die Qualifizierung für die Ausübung von Kindertagespflege orientiert sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ und beträgt 160 Unterrichtsstunden.</p> <p>Erzieher/innen und andere sozialpädagogische Fachkräfte, ausgenommen Kinderpfleger/innen, sollen eine Qualifikation im Stundenumfang der Hälfte des Standards des Deutschen Jugendinstitutes nachweisen. Das Jugendamt kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>Die Stadt Coesfeld bezuschusst Qualifizierungsmaßnahmen entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) in Höhe von 70 % der</p>

Gesamtkosten, soweit die teilnehmende Kindertagespflegeperson für die Stadt Coesfeld tätig ist.

~~Gesamtkosten, soweit die teilnehmende Kindertagespflegeperson für die Stadt Coesfeld tätig ist.~~

Die Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen werden vom Jugendamt abzüglich eines Eigenanteils von 500,00 € übernommen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entsprechen und von Bildungsträgern, die vom Bundesverband für Kindertagespflege e. V. anerkannt sind, durchgeführt werden.

Die Kostenübernahme ist vorab zu beantragen und setzt eine Eignungsfeststellung der Bewerberin/des Bewerbers voraus. Mit den Kursteilnehmenden wird nach abgeschlossener Eignungsprüfung und vor Beginn der Qualifizierung ein Vertrag geschlossen. Sie verpflichten sich im erforderlichen Umfang an der Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen und nach Abschluss der Qualifizierung für mindestens zwei Jahre als Kindertagespflegeperson für das Jugendamt tätig zu sein. Anderenfalls kann das Jugendamt die Qualifizierungskosten ganz oder anteilig zurückfordern.

Auf Antrag können nachgewiesene Fahrtkosten in Höhe von 0,30 € pro gefahrene Kilometer bis zu einer Höhe von 500,00 € erstattet werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich, sofern andere Zuschuss-/Förderverfahren nicht bestehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die Kosten für den Eigenanteil der Tagespflegeperson für Kurse nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes können auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme vom Jugendamt der Stadt Coesfeld maximal in Höhe der ortsüblichen Kursgebühren erstattet werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Die Kosten für den Eigenanteil der Kindertagespflegepersonen für Kurse einer kompetenzorientierten Qualifikation zur Kindertagespflege nach dem QHB (bei sozialpädagogischen Fachkräften¹⁰ für eine Fortbildung zur Erlangung vertiefter Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten) können auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme vom Jugendamt der Stadt Coesfeld maximal in Höhe der ortsüblichen Kursgebühren erstattet werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Qualifizierungsmaßnahme wird erfolgreich beendet.
- Die Tagespflegeperson steht zur Vermittlung durch das Jugendamt der Stadt Coesfeld zur Verfügung.
- Die Tagespflegeperson hat ihren ersten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Coesfeld.
- Der/Die Antragsteller/in ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme mindestens 6 Monate als Tagespflegeperson von

- Die Qualifizierungsmaßnahme wird erfolgreich beendet.
- Die Kindertagespflegeperson steht zur Vermittlung durch das Jugendamt der Stadt Coesfeld zur Verfügung.
- Die Kindertagespflegeperson hat ihren ersten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Coesfeld.
- Der/Die Antragsteller/in ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme mindestens 6 Monate als Kindertagespflegeperson

¹⁰ im Sinne des § 2 Absatz 2 der KiBiz-Personalverordnung

<p>mindestens zwei nicht mit ihr in gerader Linie verwandten Kindern mit einem Betreuungsbedarf im Sinne der Ziffer 1.4 und 1.5 dieser Richtlinien tätig.</p> <p>Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich, sofern andere Zuschuss-/Förderverfahren nicht bestehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.</p>	<p>von mindestens zwei nicht mit ihr in gerader Linie verwandten Kindern mit einem Betreuungsbedarf im Sinne der Ziffer 1.4 und 1.5 dieser Richtlinien tätig.</p> <p>Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich, sofern andere Zuschuss-/Förderverfahren nicht bestehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.</p> <p>Kindertagespflegepersonen, die erstmalig ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 diese Tätigkeit aufnehmen, sollen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) verfügen. Nach erfolgreichem Abschluss des ersten, berufsvorbereitenden Teils der Qualifizierungsmaßnahme kann eine Pflegeerlaubnis unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.</p> <p>Kindertagespflegepersonen, die bereits vorher tätig waren, sollen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) entspricht.</p> <p>Sozialpädagogische Fachkräfte³, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten. Der Nachweis kann ausnahmsweise innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab Erlaubniserteilung nachgereicht werden, wenn es vorher kein passendes Kursangebot gibt. Eine Pflegeerlaubnis wird dann unter Widerrufsvorbehalt erteilt.</p>
<p>2.4.1 Qualifizierung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung</p> <p>Die Stadt Coesfeld fördert eine Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung/inklusive Arbeit. Die Kosten können auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme vom Jugendamt der Stadt Coesfeld erstattet werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zusatzqualifizierung entspricht den Empfehlungen des LWL-Landesjugendamtes. • Die Qualifizierungsmaßnahme wird erfolgreich beendet. • Die Fachstelle Kindertagespflege bestätigt die Eignung der Kindertagespflegeperson für die inklusive Betreuung behinderter Kinder. 	<p>Jetzt unter 4.6.2 Zusatzqualifizierung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung</p> <p><i>unverändert</i></p>

³ im Sinne des § 2 Absatz 2 der KiBiz-Personalverordnung

<ul style="list-style-type: none"> • Die Tagespflegeperson steht zur Vermittlung durch das Jugendamt der Stadt Coesfeld zur Verfügung. • Die Tagespflegeperson hat ihren ersten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Coesfeld. • Der/Die Antragsteller/in ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Zusatzqualifizierung mindestens 6 Monate als Tagespflegeperson von mindestens zwei nicht mit ihr in gerader Linie verwandten Kindern mit einem Betreuungsbedarf im Sinne der Ziffer 1.4 und 1.5 dieser Richtlinien tätig. <p>Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich, sofern andere Zuschuss-/Förderverfahren nicht bestehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.</p>	
<p>2.5 Fort- und Weiterbildungen</p> <p>Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, an einer Weiterqualifizierung, Fortbildung oder einem Erfahrungsaustausch für Tagespflegepersonen mit einem Mindestumfang von 15 Unterrichtsstunden teilzunehmen (z.B. Erste Hilfe, themenbezogene Fortbildungen der Familienbildungsstätten oder anderer anerkannter Bildungsträger für Tagespflegepersonen).</p> <p>Eine Teilnahme an fachlich angeleiteten Tageselterncafés kann mit max. 8 Unterrichtsstunden pro Jahr angerechnet werden.</p> <p>Die Vermittlungs- und Fachberatungsstelle informiert die Tagespflegepersonen einmal jährlich über entsprechende Fortbildungsangebote.</p> <p>Die Erste-Hilfe-Kenntnisse sind mindestens alle 2 Jahre durch den Kurs "Erste Hilfe Aus- und Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder" zu erneuern bzw. zu festigen.</p> <p>Die Nachweise über die besuchten Fort- und Weiterbildungen sind der Vermittlungs- und Fachberatungsstelle vorzulegen.</p> <p>Die Stadt Coesfeld bezuschusst die im Kreis Coesfeld angebotenen Fortbildungsmaßnahmen der Familienbildungsstätten auf Antrag des Trägers in Höhe von 70 % der Gesamtkosten, soweit die teilnehmende Kindertagespflegeperson für die Stadt</p>	<p>2.4 Fort- und Weiterbildungen</p> <p>Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, regelmäßig jährlich, mindestens einmal im Jahr, an einer Weiterqualifizierung, Fortbildung oder einem Erfahrungsaustausch für Kindertagespflegepersonen mit einem Mindestumfang von 15 Unterrichtsstunden teilzunehmen (z.B. Erste-Hilfe-Kurse, themenbezogene Fortbildungen der Familienbildungsstätten oder anderer anerkannter Bildungsträger für Kindertagespflegepersonen). Davon werden maximal fünf Unterrichtsstunden in digitaler Form anerkannt.</p> <p>Eine Teilnahme an fachlich angeleiteten Tageselterntreffen kann mit max. neun Unterrichtsstunden pro Jahr angerechnet werden.</p> <p>Die Vermittlungs- und Fachberatungsstelle informiert die Tagespflegepersonen einmal jährlich über entsprechende Fortbildungsangebote.</p> <p>Die Erste-Hilfe-Kenntnisse sind mindestens alle 2 Jahre durch den Kurs "Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder" zu erneuern bzw. zu festigen.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson sollte bis zum Ende des Jahres 2025 oder spätestens zwei Jahre nach Beginn ihrer Tätigkeit an Fortbildungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII und zum Schutz der Rechte der Kinder im Umfang von insgesamt 16 Unterrichtseinheiten teilgenommen haben. Alle 5 Jahre ist eine Aufbauschulung/Auffrischung im Umfang von 8 Unterrichtseinheiten nachzuweisen.</p> <p>Die Nachweise über die besuchten Fort- und Weiterbildungen sind der Vermittlungs- und Fachberatung vorzulegen.</p> <p>Die Stadt Coesfeld bezuschusst die im Kreis Coesfeld angebotenen Fortbildungsmaßnahmen der Familienbildungsstätten auf Antrag des Trägers in Höhe von 70 % der Gesamtkosten, soweit die teilnehmende Kindertagespflegeperson für die Stadt</p>

<p>Coesfeld tätig ist.</p> <p>Über weitere Förderungsmöglichkeiten ist im Einzelfall zu entscheiden. Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich, sofern andere Zuschuss-/Förderverfahren nicht bestehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.</p>	<p>Goesfeld tätig ist.</p> <p>Über weitere Förderungsmöglichkeiten ist im Einzelfall zu entscheiden. Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich, sofern andere Zuschuss-/Förderverfahren nicht bestehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.</p>
<p>2.6 Bildungsdokumentation</p> <p>Für jedes Kind soll durch die Tagespflegeperson eine Bildungsdokumentation erstellt werden. Diese setzt das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus. Die Bildungsdokumentation ist den Erziehungsberechtigten nach Beendigung der Betreuung auszuhändigen.</p>	<p>jetzt unter 1.11 Bildungsdokumentation</p> <p>unverändert</p>
<p>3 Zusammenschluss von Tagespflegepersonen – Großtagespflegestellen</p> <p>3.1 Definition</p> <p>Wenn sich Tagespflegeperson in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege⁴.</p> <p>Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein.</p>	<p>3 Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflegestellen</p> <p>3.1 Definition</p> <p>Wenn sich Kindertagespflegeperson in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 22 KiBiz erfüllt werden.</p> <p>Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege⁵.</p> <p>Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein.</p> <p>Zumindest einer der Verbundpartner sollte in der Lage sein, ein Ganztagesangebot (ca. 45 Wochenstunden) gewährleisten zu können, wenn Eltern diesen Bedarf anmelden.</p> <p>Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens einer Kindertagespflegeperson wird empfohlen.</p>
<p>3.2 Qualifikation der Tagespflegepersonen</p> <p>Bei der Betreuung von bis zu neun Kindern müssen die Tagespflegepersonen eine Qualifizierung der Qualifizierungsstufe 2 nach Vorgaben des DJI-Curriculums nachweisen (s. Ziffern 2.4 und 4.2.3 dieser Richtlinien). Sollte in Ausnahmefällen eine der Tagespflegepersonen nur über eine vorläufige Pflegeerlaubnis verfügen, ist die Zahl der zu betreuenden Kinder angemessen zu reduzieren.</p> <p>Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners (Tagespflegeperson) wird</p>	<p>3.2 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen</p> <p>Bei der Betreuung von bis zu neun Kindern müssen die Kindertagespflegepersonen eine Qualifizierung der Qualifizierungsstufe 2 nach Vorgaben des DJI-Curriculums nachweisen (s. Ziffern 2.4 und 4.2.3 dieser Richtlinien). Sollte in Ausnahmefällen eine der Kindertagespflegepersonen nur über eine vorläufige Pflegeerlaubnis verfügen, ist die Zahl der zu betreuenden Kinder angemessen zu reduzieren.</p> <p>Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners (Kindertagespflegeperson) wird empfohlen.</p>

⁴ § 22 Abs. 3 KiBiz

empfohlen.	Jetzt unter 3.1.
<p>3.3 Anforderungen an Räumlichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> Ein Zusammenschluss kann in geeigneten angemieteten oder nicht privat genutzten Räumen stattfinden. <p>Bevorzugt sollten sich die Räume im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden.</p> <p>Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist das Landesjugendamt Westfalen-Lippe einzubeziehen. Eine Einbeziehung der Gesundheits- und Bauaufsichtsbehörde ist erforderlich, eine Einbeziehung der Lebensmittelüberwachungsbehörde wird empfohlen. Zumindest einer der Verbundpartner sollte in der Lage sein, ein Ganztagesangebot (ca. 45 Wochenstunden) gewährleisten zu können, wenn Eltern diesen Bedarf deutlich machen. Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen. Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten. Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten. Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung. Wenn kein eigener Garten zur Tagespflegestelle dazu gehört, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein </p>	<p>3.2 Anforderungen an Räumlichkeiten</p> <p>Ein Zusammenschluss kann in geeigneten angemieteten oder nicht privat genutzten Räumen stattfinden.</p> <p>Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist das Landesjugendamt Westfalen-Lippe einzubeziehen.</p> <p>Die Einbeziehung der Gesundheits- und Bauaufsichtsbehörde ist erforderlich, eine Einbeziehung der Lebensmittelüberwachungsbehörde wird empfohlen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zumindest einer der Verbundpartner sollte in der Lage sein, ein Ganztagesangebot (ca. 45 Wochenstunden) gewährleisten zu können, wenn Eltern diesen Bedarf deutlich machen. Jetzt unter 3.1. Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen. Bevorzugt sollten sich die Räume im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten. Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten. Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung sind im KiBiz vorgesehen und sollen in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung. Wenn kein eigener Garten zur Tagespflegestelle dazu gehört, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
<p>3.4 Fachliche Ausgestaltung</p> <p>Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Tagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, das insbesondere Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung enthält, wie zum Beispiel Ziele der Tagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf. Darüber hinaus ist die Vorlage</p>	<p>3.3 Fachliche Ausgestaltung</p> <p>unverändert</p>

<p>eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.</p>	
<p>4 Finanzielle Förderung</p> <p>4.1 Gewährung einer Geldleistung</p> <p>Eine Geldleistung wird gewährt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das betreute Kind im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Coesfeld wohnt (gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des § 30 Abs. 3 SGB I) • die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist und • ein Anspruch auf Kindertagespflege im Sinne von Ziffer 1.4 dieser Richtlinien besteht, sowie • die Kindertagespflege von einer geeigneten Tagespflegeperson durchgeführt wird. <p>Bei außerhalb des Zuständigkeitsbereichs wohnenden Tagespflegepersonen wird eine Eignungsbestätigung (z. B. Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege) vom für sie zuständigen Jugendamt angefordert.</p> <p>Die Höhe der Geldleistung ist abhängig vom notwendigen individuellen Betreuungsumfang.</p>	<p>4 Finanzielle Förderung</p> <p>4.1 Gewährung einer Geldleistung</p> <p>Eine Geldleistung wird gewährt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das betreute Kind im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Coesfeld wohnt (gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des § 30 Abs. 3 SGB I) • die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist und • ein Anspruch auf Kindertagespflege im Sinne von Ziffer 1.4 dieser Richtlinien besteht, sowie • die Kindertagespflege von einer geeigneten Kindertagespflegeperson durchgeführt wird. <p>Bei außerhalb des Zuständigkeitsbereichs tätigen Kindertagespflegepersonen wird eine Eignungsbestätigung (z. B. Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege) vom für sie zuständigen Jugendamt angefordert.</p> <p>Die Höhe der Geldleistung ist abhängig vom notwendigen individuellen Betreuungsumfang.</p>
<p>4.2 Geldleistung</p> <p>4.2.1 Allgemeines</p> <p>Die Geldleistung wird auf Basis der regelmäßigen monatlichen Betreuungsleistung ermittelt. Diese berechnet sich aufgrund der wöchentlichen Gesamtbetreuungszeit, multipliziert mit dem Faktor 4,33 (Wochen/Monat). In begründeten Ausnahmefällen kann die Festsetzung auf Grundlage monatlicher Stundenabrechnungen erfolgen.</p> <p>Das Jugendamt behält sich vor, Nachweise über die geleistete Betreuungszeit zu fordern.</p> <p>Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis innerhalb eines Monats, werden die erbrachten Leistungen anteilig berechnet.</p> <p>Grundsätzlich wird die Geldleistung an die jeweilige Tagespflegeperson ausgezahlt. Befindet sich die Tagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der Geldleistung mit Einverständnis der Tagespflegeperson auch an deren Arbeitgeber erfolgen.</p> <p>Die Tagespflegeperson erhält den Betrag mit der Monatszahlung. Die Geldleistung wird grundsätzlich monatlich im Nachhinein an die Tagespflegeperson ausgezahlt.</p> <p>Liegt zu Beginn der zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson vertraglich vereinbarten Kindertagespflege kein Bewilligungsbescheid des Jugendamtes vor, weil die Fördervoraussetzungen nicht vorliegen bzw. die Eltern ihren</p>	<p>4.2 Geldleistung</p> <p>4.2.1 Allgemeines</p> <p>Die Geldleistung wird auf Basis der regelmäßigen monatlichen Betreuungsleistung ermittelt. Diese berechnet sich aufgrund der wöchentlichen Gesamtbetreuungszeit, multipliziert mit dem Faktor 4,33 (Wochen/Monat). In begründeten Ausnahmefällen kann die Festsetzung auf Grundlage monatlicher Stundenabrechnungen erfolgen.</p> <p>Das Jugendamt behält sich vor, Nachweise über die geleistete Betreuungszeit zu fordern.</p> <p>Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis innerhalb eines Monats, werden die erbrachten Leistungen anteilig berechnet.</p> <p>Grundsätzlich wird die Geldleistung an die jeweilige Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Befindet sich die Kindertagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der Geldleistung auch an den Arbeitgeber erfolgen, wenn er und die Kindertagespflegeperson eine Abtretungserklärung für die Geldeistungen vereinbart haben.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson erhält den Betrag mit der Monatszahlung. Die Geldleistung wird grundsätzlich monatlich im Nachhinein an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.</p> <p>Liegt zu Beginn der zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson vertraglich vereinbarten Kindertagespflege kein Bewilligungsbescheid des Jugendamtes vor, weil die Fördervoraussetzungen nicht vorliegen bzw. die Eltern ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind, erfolgt</p>

<p>Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind, erfolgt keine finanzielle Förderung durch das Jugendamt.</p>	<p>keine finanzielle Förderung durch das Jugendamt.</p>
<p>4.2.2 Inhalte der Geldleistung</p> <p>Die Geldleistung beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, b. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, c. die Erstattung nachgewiesener Kosten für eine Unfallversicherung, sofern die Unfallversicherung aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson abgeschlossen worden ist; hierbei wird eine Leistung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung als angemessen angesehen. Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert⁵, d. die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson; soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht, werden die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung bis höchstens zur Hälfte des Mindestbeitrages zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung erstattet; soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen Rentenversicherungsbeitrages aus den Einkünften der Kindertagespflege erstattet, e. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung; als angemessen gelten Aufwendungen bis zur Höhe des allgemeinen Mindestbeitrages für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sind Kranken- und Pflegeversicherung wegen der familiären Situation der Tagespflegeperson (z.B. bei privater Krankenversicherung des Ehegatten) höher als der allgemeine Mindestbeitrag, so gelten diese als angemessen, wenn sie einen vergleichbaren Versicherungsschutz gewährleisten. 	<p>4.2. Bestandteile der Geldleistung</p> <p>Die Geldleistung beinhaltet</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen stattfindet b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung c) die Erstattung nachgewiesener Kosten für eine angemessene Unfallversicherung: Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert⁶. Reicht die dort bestehende Mindestversicherungssumme nicht aus, um einen unfallbedingten Einnahmeausfall aus der Kindertagespflegetätigkeit zu kompensieren, kann im Einzelfall eine Höherversicherung als angemessen anerkannt werden. d) die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson: Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen Rentenversicherungsbeitrages aus den Einkünften der Kindertagespflege erstattet. Wenn keine Rentenversicherungspflicht besteht, werden die nachgewiesenen Aufwendungen bis höchstens zur Hälfte des Mindestbeitrages zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung erstattet. e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung: Als angemessen gelten Aufwendungen bis zur Höhe des allgemeinen Mindestbeitrages für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sind Kranken- und Pflegeversicherung wegen der familiären Situation der Kindertagespflegeperson, z.B. bei privater Krankenversicherung des Ehegatten, höher als der allgemeine Mindestbeitrag, so gelten diese als angemessen, wenn sie einen vergleichbaren Versicherungsschutz gewährleisten. Hauptberuflich selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit, sich mit einem Anspruch auf Krankengeld zu versichern. Ein Tarif, bei dem ab der siebten Woche Krankengeld gezahlt wird, wird als angemessen anerkannt und hälftig erstattet.

⁵ Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

4.2.3 Höhe der Geldleistung

Der Beitrag für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung wird in Abhängigkeit von der Qualifizierung der Tagespflegeperson festgesetzt. Hierbei wird zwischen den nachfolgend genannten Qualifizierungsstufen unterschieden:

- **Grundqualifikation (Stufe 1)**
 - 80 Unterrichtsstunden auf Basis des Standards des Deutschen Jugendinstitutes entwickelten Lehrplans + Erste-Hilfe-Kurs oder
 - anderer Nachweis der Qualifikation, z.B. pädagogische Ausbildung + Erste-Hilfe-Kurs
- **erweiterte Qualifikation (Stufe 2)**
 - 160 Unterrichtsstunden auf Basis des Standards des Deutschen Jugendinstitutes entwickelten Lehrplans + Erste-Hilfe-Kurs oder
 - sozialpädagogische Fachkräfte, die eine Qualifikation im Stundenumfang der Hälfte des Standards des Deutschen Jugendinstitutes nachweisen; das Jugendamt kann im begründeten Fällen Ausnahmen zulassen; oder
 - Fachkräfte mit einer Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege⁶; oder
 - Kinderpfleger/-innen mit entsprechendem Hinweis zur Kindertagespflegequalifikation im Zeugnis.

Die Geldleistung für die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Sachkostenpauschale), und der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung betragen pro Betreuungsstunde zusammen

- bei Qualifikationsstufe 1: 4,50 €/Std.
- bei Qualifikationsstufe 2: 5,50 €/Std.

Für die Sachkostenpauschale ist ein Betrag in Höhe von 1,87 €/Std. in diese Beträge einberechnet.

Die Höhe der Geldleistung wird jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung entsprechend der Fortschreibungsrate gem. § 37 Abs. 2 KiBiz angepasst. Dies erfolgt erstmalig zum 01.08.2021.

4.2.4 Zuschläge und Sonderregelungen

Für Elterngespräche und Bildungsdokumentationen

4.3 Höhe der Geldleistung

Der Beitrag für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung wird in Abhängigkeit von der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson festgesetzt. Hierbei wird zwischen den nachfolgend genannten Qualifizierungsstufen unterschieden:

- **Grundqualifikation (Stufe 1)**
 - 80 Unterrichtsstunden auf Basis des Standards des Deutschen Jugendinstitutes entwickelten Lehrplans + Erste-Hilfe-Kurs oder
 - anderer Nachweis der Qualifikation, z.B. pädagogische Ausbildung + Erste-Hilfe-Kurs
- **erweiterte Qualifikation (Stufe 2)**
 - 160 Unterrichtsstunden auf Basis des Standards des Deutschen Jugendinstitutes entwickelten Lehrplans + Erste-Hilfe-Kurs oder
 - sozialpädagogische Fachkräfte, die eine Qualifikation im Stundenumfang der Hälfte des Standards des Deutschen Jugendinstitutes nachweisen; das Jugendamt kann im begründeten Fällen Ausnahmen zulassen; oder
 - Fachkräfte mit einer Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege; oder
 - Kinderpfleger/-innen mit entsprechendem Hinweis zur Kindertagespflegequalifikation im Zeugnis.

Die Geldleistung für die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Sachkostenpauschale), und der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung betragen pro Betreuungsstunde zusammen **6,00 €**.

- bei Qualifikationsstufe 1: 4,50 €/Std.
- bei Qualifikationsstufe 2: 5,50 €/Std.

Für die Sachkostenpauschale ist ein Betrag in Höhe von 2,00 €/Stunde in diese Beträge einberechnet.

Die Geldleistung wird jährlich, erstmals zum 01.08.2024, erhöht. Dabei wird der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemäß der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz und die Sachkostenpauschale entsprechend der Steigerung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes angepasst⁶.

4.4 Sonderregelungen zur laufenden Geldleistung, Zuschläge, Erstattungen

⁶ Regelung in Analogie zur Erhöhung der Mietpauschalen gem. § 7 KiBiz-DVO

werden pauschal 2 Stunden pro Monat angerechnet, sofern die Mindestbetreuungszeit von durchschnittlich 10 Std./Woche nicht unterschritten wird.

Zusätzlich zur unmittelbaren Betreuungszeit werden für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit sowie für die Übergabesituationen des Kindes zwischen Tagespflegeperson und Eltern(-teil) Zeiten von 0,25 Stunden je Betreuungstag berücksichtigt.

Für die erforderliche Eingewöhnungszeit erhält die Tagespflegeperson eine Stundenvergütung nach dem tatsächlichen Aufwand. Der Stundenumfang der Eingewöhnungszeit wird mit einem Stundenzettel nachgewiesen.

Für eine Betreuung während der Nachtzeiten (zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr) vermindert sich der Stundensatz um 50%, bei einer Übernachtbetreuung eines Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres vermindert sich der Stundensatz um 25 %.

Randzeitenbetreuung meint die Zeit zwischen 05:00 Uhr und 07:30 Uhr und von 17:00 Uhr – 22:00 Uhr. Für Randzeiten wird das 1,5-fache der maßgeblichen Geldleistung gewährt. Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Randzeiten setzt voraus, dass die Betreuung für diese Zeit aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.

Für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf (z.B. aufgrund von Verhaltens- auffälligkeiten oder einer sehr schwierigen Betreuungssituation) wird ein Aufschlag von 50 % pro Stunde gewährt. Ein erhöhter Förderbedarf ist nachweispflichtig.

~~Für Elterngespräche und Bildungsdokumentationen werden pauschal 2 Stunden pro Monat angerechnet, sofern die Mindestbetreuungszeit von durchschnittlich 10 Std./Woche nicht unterschritten wird.~~

~~Zusätzlich zur unmittelbaren Betreuungszeit werden für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit sowie für die Übergabesituationen des Kindes zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern(-teil) Zeiten von 0,25 Stunden je Betreuungstag berücksichtigt.~~

4.4.1 Vergütung von mittelbarer Bildungs- und Betreuungsarbeit

Für Aufgaben, die über die originäre Betreuungszeit hinausgehen, wie die Vor- und Nachbereitung der Betreuung, die Bildungsdokumentation und die Entwicklungsgespräche mit den Eltern, werden zusätzlich 4,33 Stunden pro Monat und betreutem Kind gewährt, sofern die Kindertagespflege den Hauptbildungsort des Kindes darstellt.

4.4.2 Vergütung der Eingewöhnung

Unverändert

4.4.3 Vergütung von Nacht- und Randzeiten

Unverändert

Randzeitenbetreuung meint die Zeit zwischen 05:00 Uhr und 07:30 Uhr und von 17:00 Uhr – 22:00 Uhr. Für Randzeiten **und für Betreuungszeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 5:00 Uhr bis 22:00 Uhr** wird das 1,5-fache der **laufenden** maßgeblichen Geldleistung gewährt. Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Randzeiten, **der Samstage und Sonn- und Feiertage** setzt voraus, dass die Betreuung für diese Zeit aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.

4.4.4 Erstattung von Fahrtkosten

s. (alt) 4.9

4.4.5 Förderung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf und Behinderungen

Für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf (z.B. aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten oder einer sehr schwierigen Betreuungssituation) wird ein Aufschlag von 50 % pro Stunde gewährt. Ein

<p>Für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes, das von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist, und bei dem dieses von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird das 3-fache der maßgeblichen Geldleistung gewährt, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat, • und die Höchstzahl von betreuten Kindern um einen Platz pro anerkanntem Kind mit Behinderung abgesenkt wird. <p>In diesen Fällen ist regelmäßig zu prüfen, ob eine Förderung des Kindertagespflegeverhältnisses über die LWL-Pauschale für Kinder mit Behinderung in Kindertagespflege erfolgen kann .</p> <p>Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.</p>	<p>erhöhter Förderbedarf ist nachweispflichtig⁸.</p> <p>Für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes, das von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist, und bei dem dieses von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird das 3-fache der maßgeblichen Geldleistung gewährt, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat • und über eine Konzeption mit Ausführungen zur inklusiven Betreuung und über ein Gewaltschutzkonzept gemäß § 37a SGB IX verfügt, • die vorhandenen Räumlichkeiten der Tagespflegestelle für die Betreuung und Förderung des Kindes mit Behinderung geeignet sind, • die Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall sichergestellt ist • und die Höchstzahl der betreuten Kinder um einen Platz pro mit Behinderung anerkanntem Kind abgesenkt wird. <p>In diesen Fällen ist regelmäßig zu prüfen, ob eine Förderung des Kindertagespflegeverhältnisses über die KiBiz-Pauschale für Kinder mit Behinderung und/oder über Leistungen des LWL zur Eingliederungshilfe in Kindertagespflege erfolgen kann⁹. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.</p>
	<p>4.5 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern</p> <p>Grundsätzlich erfolgt die Betreuung der Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson. In Ausnahmefällen können Kinder im elterlichen Haushalt durch eine Kindertagespflegeperson betreut werden. Dies kann bewilligt werden, wenn die Betreuung morgens vor sieben Uhr und/oder abends nach 19 Uhr bzw. über Nacht erfolgt oder aus anderen Gründen nicht im Haushalt einer Kindertagespflegeperson erfolgen kann.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern tätig ist, steht in einem Beschäftigungsverhältnis zu den Eltern. Sie ist als angestellte Kindertagespflegeperson bei den Sozialversicherungsträgern anzumelden. Das Mindestlohngesetz ist einzuhalten.</p> <p>Eltern und Kindertagespflegeperson vereinbaren eine Abtretungserklärung für die Leistungen entsprechend der Ziffern 4.1 bis 4.4. Diese Förderung wird an die Eltern ausgezahlt. Die Förderung wird</p>

⁹ <https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/inklusivekindertagesbetreuung/inklusive-kindertagespflege/>

⁸ Durch Gutachten z.B. vom sozialen Dienst, einer Clearing- und Diagnostikstelle oder auch Frühförderstelle

	<p>gegebenenfalls nach dem Mindestlohngesetz aufgestockt, da die Eltern gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz neben dem Elternbeitrag und den Kosten für Mahlzeiten keine weiteren Zahlungen zur Kinderbetreuung zu erbringen haben.</p> <p>Für die Förderung der Versicherungsbeiträge gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei angestellten Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) ihre Betreuungs- und Förderleistung erbringen, werden den Eltern sämtliche Sozialversicherungsbeiträge vom Fachbereich Jugend und Familie erstattet. Der zusätzlich zu zahlende allgemeine Rentenbeitrag, den Eltern vom Einkommen der Kindertagespflegeperson einzubehalten und an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See weiterzuleiten haben, wird der Kindertagespflegeperson zur Hälfte erstattet. • Bei Anstellungsverhältnissen, die die Einkommensgrenze einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) überschreiten, wird den Eltern der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen vom Jugendamt erstattet.
	<p>4.6 Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen 4.6.1 Qualifizierungsmaßnahmen nach dem QHB s. (alt) 2.4</p>
	<p>4.6.2 Zusatzqualifizierung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung s. (alt) 2.4.1</p>
	<p>4.7 Förderung von Praktikumsstellen</p> <p>Kindertagespflegepersonen, bei denen Teilnehmende an einen Qualifikationskurs nach dem QHB ein Praktikum absolvieren, erhalten pro Praktikum eine einmalige Förderung in Höhe von 200 €. Der Zuschuss umfasst die Anerkennung der Zeiten für die Fortbildung der Kindertagespflegeperson zur Mentor/in und für die Vor- und Nachbereitung des Praktikums. Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich, sofern andere Zuschuss-/Förderverfahren nicht bestehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.</p>
<p>4.3 Investitions- und Mietkostenzuschuss bei Großtagespflegestellen 4.3.1 Investitionskostenzuschuss</p> <p>Bei Großtagespflegestellen in fremden Räumen wird ein einmaliger Investitionskostenzuschuss von 500 € pro neu eingerichteten Platz gewährt.</p>	<p>4.8 Zuschüsse für Investitionen und Miete 4.8.1 Investitionskostenzuschuss</p> <p>Bei Großtagespflegestellen in fremden Räumen wird ein einmaliger Investitionskostenzuschuss von 500 € pro neu eingerichteten Platz gewährt. Für jeden neu eingerichteten Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren wird ein Investitionskostenzuschuss von 500 € gewährt. Wenn und soweit eine entsprechende Förderung mit sonstigen öffentlichen oder privaten Fördermitteln möglich ist, tritt die Förderung des</p>

	<p>Jugendamtes im Umfang der gewährten Drittmittel zurück.</p>
<p>4.3.2 Mietkostenzuschuss</p> <p>Bei Großtagespflegestellen in angemieteten, fremden Räumen wird gegen Vorlage des Mietvertrages ein Zuschuss in Höhe der Kaltmiete, maximal von 500 €/Monat gewährt.</p> <p>Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass mindestens vier Kinder im Jahresdurchschnitt⁹ betreut werden. Liegt die Zahl der betreuten Kinder unterhalb dieser Mindestzahl, erfolgt eine anteilige Kürzung. Der Stundenumfang je Kind soll durchschnittlich mindestens 10 Stunden/Woche betragen, um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des KiBiz gerecht zu werden. In begründeten Fällen kann die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen von der Möglichkeit der anteiligen Kürzung absehen.</p> <p>Wenn und soweit eine entsprechende Förderung mit sonstigen öffentlichen oder privaten Fördermitteln erfolgt, tritt die Förderung der Stadt Coesfeld im Umfang der gewährten Drittmittel zurück.</p>	<p>4.8.3 Mietkostenzuschuss für Großtagespflegestellen</p> <p>Bei Großtagespflegestellen in angemieteten, fremden Räumen wird gegen Vorlage des Mietvertrages ein angemessener Zuschuss zur Kaltmiete gewährt.</p> <p>Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass mindestens vier Kinder im Jahresdurchschnitt betreut werden. Liegt die Zahl der betreuten Kinder unterhalb dieser Mindestzahl, erfolgt eine anteilige Kürzung. Der Stundenumfang je Kind soll durchschnittlich mindestens 10 Stunden/Woche betragen, um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des KiBiz gerecht zu werden. In begründeten Fällen kann die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen von der Möglichkeit der anteiligen Kürzung absehen¹¹.</p> <p>Wenn und soweit eine entsprechende Förderung mit sonstigen öffentlichen oder privaten Fördermitteln erfolgt, tritt die Förderung der Stadt Coesfeld im Umfang der gewährten Drittmittel zurück.</p>
<p>4.4 Investitionskostenzuschuss für Ersatzbeschaffung</p> <p>In dreijährigem Rhythmus, erstmalig drei Jahre nach Einrichten eines Platzes, erhält die Tagespflegeperson auf Antrag für jeden regelmäßig belegten Platz einen Betrag von 100,- € für Ersatzbeschaffungen für langlebige Anschaffungsgegenstände (z. B. Wickelkommode, Kinderbett, Kinderwagen).</p> <p>Der Antrag ist über die Fachstelle Kindertagespflege zu stellen. Der Zuschuss ist auf max. 5 Plätze je Kindertagespflegeperson begrenzt.</p> <p>Das Jugendamt behält sich vor, die Verwendung der Mittel im Einzelfall zu prüfen, und, bei Beendigung der Tätigkeit als Tagespflegeperson im Jugendamtsbezirk der Stadt Coesfeld innerhalb von einem Jahr nach der Bewilligung von Fördermitteln, die Fördermittel zurück zu verlangen.</p> <p>Die Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Wenn und soweit eine entsprechende Förderung mit sonstigen öffentlichen oder privaten Fördermitteln möglich ist, tritt die Förderung des Jugendamtes im Umfang der gewährten Drittmittel zurück.</p>	<p>4.8.2 Zuschuss für Ersatzbeschaffung</p> <p>In dreijährigem Rhythmus, erstmalig drei Jahre nach Einrichten eines Platzes, erhält die Kindertagespflegeperson auf Antrag für jeden regelmäßig belegten Platz einen Betrag von 100,- € für Ersatzbeschaffungen für langlebige Ausstattungsgegenstände (z. B. Wickelkommode, Kinderbett, Kinderwagen).</p> <p>Der Antrag ist an die Fachberatung Kindertagespflege zu stellen. Der Zuschuss ist auf max. 5 Plätze je Kindertagespflegeperson begrenzt.</p> <p>Das Jugendamt behält sich vor, die Verwendung der Mittel im Einzelfall zu prüfen und bei Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Jugendamtsbezirk der Stadt Coesfeld innerhalb von einem Jahr nach der Bewilligung der Fördermittel die Fördermittel zurück zu fordern.</p> <p>Die Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Wenn und soweit eine entsprechende Förderung mit sonstigen öffentlichen oder privaten Fördermitteln möglich ist, tritt die Förderung des Jugendamtes im Umfang der gewährten Drittmittel zurück.</p>
<p>4.5 Entgelt für Mahlzeiten</p> <p>Für Mahlzeiten des Kindes kann die Tagespflegeperson gem. § 51 Abs. 1 KiBiz von den Eltern ein</p>	<p>Jetzt unter 5.2 Entgelt für Mahlzeiten</p> <p>unverändert</p>

¹¹ z. B. wenn eine Großpflegestelle sich im Aufbau befindet und die Zahl der Kinder deshalb noch gering ist

<p>angemessenes Entgelt verlangen.</p>	
<p>4.6 Ausschluss von Teilnahme- und Kostenbeiträgen der Eltern an die Tagespflegeperson</p> <p>Für die Betreuung in Kindertagespflege sind Teilnahme- oder Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson gem. § 51 Abs. 1 KiBiz mit Ausnahme möglicher Entgelte für Mahlzeiten ausgeschlossen.</p> <p>Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen der Stadt Coesfeld.</p>	<p>Jetzt unter 5.3 Ausschluss von Teilnahme- und Kostenbeiträgen der Eltern an die Kindertagespflegeperson</p> <p>unverändert</p>
<p>4.7 Zeiten ohne Betreuung</p> <p>Wird das Kind bis zu einem Zeitraum von 30 Tagen (bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche, ansonsten anteilig) während eines Kalenderjahres aufgrund von Tatsachen nicht betreut, die durch die Kindertagespflegeperson zu vertreten sind (z.B. Urlaub, Krankheit, Kuren), erfolgt keine Kürzung der laufenden Geldleistung. Diese Ausfallzeiten sind von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und der Fachstelle Kindertagespflege bzw. dem Jugendamt spätestens anzuzeigen, wenn an mehr als der oben genannten Anzahl von Tagen keine Betreuung stattgefunden hat. In diesem Fall erfolgt für weitere Ausfallzeiten eine entsprechende Kürzung der laufenden Geldleistung und der Elternbeiträge.</p> <p>Für vorübergehend betreuungsfreie Zeiten, die durch das Kind bedingt sind (z.B. Urlaub, Krankheit), erfolgt keine Kürzung der laufenden Geldleistung. Diese Ausfallzeiten sind von der Tagespflegeperson zu dokumentieren und der Fachberatungsstelle Kindertagespflege bzw. dem Jugendamt spätestens anzuzeigen, wenn an mehr als 20 Tagen im laufenden Kalenderjahr (bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche, ansonsten anteilig) keine Betreuung stattgefunden hat. In diesem Fall erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung der Weiterfinanzierung.</p> <p>Das Jugendamt behält sich vor, die Dokumentation der Ausfallzeiten im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.</p> <p>Gesetzliche Feiertage in NRW werden nicht auf betreuungsfreie Zeiten angerechnet.</p>	<p>4.9 Zeiten ohne Betreuung</p> <p>Wird das Kind bis zu einem Zeitraum von 40 Tagen (bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche, ansonsten anteilig) während eines Kalenderjahres aufgrund von Tatsachen nicht betreut, die durch die Kindertagespflegeperson zu vertreten sind (z.B. Urlaub, Krankheit, Kuren), erfolgt keine Kürzung der laufenden Geldleistung. Dabei dürfen maximal 30 Tage für Urlaub berechnet werden. Diese Ausfallzeiten sind von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und der Fachberatung Kindertagespflege bzw. dem Jugendamt spätestens anzuzeigen, wenn an mehr als der oben genannten Anzahl von Tagen keine Betreuung stattgefunden hat. In diesem Fall erfolgt für weitere Ausfallzeiten eine entsprechende Kürzung der laufenden Geldleistung und der Elternbeiträge.</p> <p>Für vorübergehend betreuungsfreie Zeiten, die durch das Kind bedingt sind (z.B. Urlaub, Krankheit), erfolgt keine Kürzung der laufenden Geldleistung. Diese Ausfallzeiten sind von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und der Fachberatungsstelle Kindertagespflege bzw. dem Jugendamt spätestens anzuzeigen, wenn an mehr als 20 Tagen im laufenden Kalenderjahr (bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche, ansonsten anteilig) keine Betreuung stattgefunden hat. In diesem Fall erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung der Weiterfinanzierung.</p> <p>Das Jugendamt behält sich vor, die Dokumentation der Ausfallzeiten im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.</p> <p>Gesetzliche Feiertage in NRW werden nicht auf betreuungsfreie Zeiten angerechnet.</p>
<p>4.8 Vertretungsregelung</p> <p>Gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zur Abdeckung dieser Ausfallzeiten werden Freihaltpauschalen wie folgt gefördert:</p>	<p>4.10 Vertretungsregelung</p> <p>Gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zur Abdeckung dieser Ausfallzeiten werden Freihaltpauschalen wie folgt gefördert:</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Eine KTP-Person, die einen Platz für Vertretungsfälle freihält, erhält hierfür eine monatliche Pauschale in Höhe von 200,- €. • Wird der Freihalteplatz im Vertretungsfall in Anspruch genommen, wird zuzüglich der Freihaltepauschale die laufende Geldleistung entsprechend der Betreuungsstunden des Kindes gezahlt, das in Vertretung betreut wird. • Die Anzahl der Freihaltepauschalen soll drei Plätze nicht überschreiten. <p>Die Auswahl der KTP-Personen, die eine Freihaltepauschale erhalten, erfolgt durch die Fachstelle Kindertagespflege in Abstimmung mit dem Jugendamt der Stadt Coesfeld.</p>	<p>Eine Kindertagespflegeperson, die einen Platz für Vertretungsfälle freihält, erhält hierfür eine monatliche Pauschale in Höhe von 300,00 €.</p> <p>Wird der Freihalteplatz im Vertretungsfall in Anspruch genommen, wird zuzüglich der Freihaltepauschale die laufende Geldleistung entsprechend der Betreuungsstunden des Kindes gezahlt, das in Vertretung betreut wird.</p> <p>Die Anzahl der Freihaltepauschalen soll drei Plätze nicht überschreiten.</p> <p>Die Auswahl der Kindertagespflegeperson, die eine Freihaltepauschale erhalten, erfolgt durch die Fachberatung Kindertagespflege in Abstimmung mit dem Jugendamt der Stadt Coesfeld.</p>
<p>4.9 Fahrtkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für notwendige Fahrten der Pflegeperson mit dem Tagespflegekind wird bei Benutzung eines Kraftwagens eine Entschädigung von 0,30 € für jeden vollen Kilometer gezahlt⁷. 	<p>Jetzt unter 4.4.4 Erstattung von Fahrtkosten unverändert.</p>
<p>4.10 Kostenbeitrag</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII bzw. § 51 KiBiz erhebt die Stadt Coesfeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Beiträge gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>Näheres zum Verfahren ist in der Satzung der Stadt Coesfeld zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege geregelt.</p> <p>Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten unbegründet nicht gezahlt, soll der Förderbescheid widerrufen werden.</p>	<p>5 Kostenbeiträge der Eltern</p> <p>5.1 Kostenbeitrag für die Förderung</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII bzw. § 51 KiBiz erhebt die Stadt Coesfeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Beiträge gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>Näheres zum Verfahren ist in der Satzung der Stadt Coesfeld zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege geregelt.</p> <p>Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten unbegründet nicht gezahlt, soll der Förderbescheid widerrufen werden.</p>
	<p>5.2 Entgelt für Mahlzeiten s. (alt) 4.5</p>
	<p>5.3 Ausschluss von Teilnahme- und Kostenbeiträgen der Eltern an die Kindertagespflegeperson s. (alt) 4.6</p>
<p>4.11 Beendigung der finanziellen Förderung der Kindertagespflege</p> <p>Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege endet mit dem letzten Tag des Bewilligungszeitraumes.</p>	<p>4.11 Beendigung der finanziellen Förderung der Kindertagespflege</p> <p>Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege endet mit dem letzten Tag des Bewilligungszeitraumes.</p>

⁷ Gilt nur für Fahrten von/zum Kindergarten/Schule und Ort der Betreuung

<p>Im Fall der Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zahlt das Jugendamt die Geldleistung für eine Frist von 6 Wochen zum Monatsende weiter.</p> <p>Nimmt die Tagespflegeperson während dieser Zeit ein neues Kind auf, erhält sie eine Geldleistung, die mindestens dem des auslaufenden Pflegeverhältnisses entspricht. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.</p> <p>Wenn ein Wechsel in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres (1.8.) stattfindet, endet der Vertrag zum 31.07. Die Kündigung zum Ende der Monate Mai und Juni ist ohne das Vorliegen besonderer nachgewiesener Gründe (z.B. Umzug) nicht möglich.</p> <p>Wird innerhalb der Eingewöhnungsphase der Betreuungsvertrag gekündigt, endet damit auch die finanzielle Förderung der Kindertagespflege.</p> <p>Wird Kindertagespflege vom Jugendamt befristet bewilligt und besteht der Betreuungsbedarf fort, ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein neuer Förderantrag einzureichen.</p> <p>Ein sofortiges Ende der finanziellen Förderung erfolgt,</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn die Eignung der Kindertagespflegeperson nicht mehr gegeben ist <p>oder im Fall einer berechtigten fristlosen Kündigung.</p>	<p>Im Fall der Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zahlt das Jugendamt die Geldleistung für den Zeitraum der Kündigungsfrist des Betreuungsvertrages, längstens jedoch für eine Frist von 6 Wochen zum Monatsende weiter.</p> <p>Nimmt die Kindertagespflegeperson während dieser Zeit ein neues Kind auf, erhält sie eine Geldleistung, die mindestens dem des auslaufenden Pflegeverhältnisses entspricht. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.</p> <p>Wenn ein Wechsel in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres (1.8.) stattfindet, endet der Vertrag zum 31.07. Die Kündigung zum Ende der Monate Mai und Juni ist ohne das Vorliegen besonderer nachgewiesener Gründe (z.B. Umzug) nicht möglich.</p> <p>Wird innerhalb der Eingewöhnungsphase der Betreuungsvertrag gekündigt, endet damit auch die finanzielle Förderung der Kindertagespflege.</p> <p>Wird Kindertagespflege vom Jugendamt befristet bewilligt und besteht der Betreuungsbedarf fort, ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein neuer Förderantrag einzureichen der weitere Betreuungsbedarf mitzuteilen.</p> <p>Ein sofortiges Ende der finanziellen Förderung erfolgt,</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn die Eignung der Kindertagespflegeperson nicht mehr gegeben ist <p>oder im Fall einer berechtigten fristlosen Kündigung.</p>
<p>5. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten</p> <p>Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind</p> <p>Hierzu zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder oder der Betreuungszeit, Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen, soweit die Tagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson ausgeübt wird, Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Wechsel oder bedeutsame Veränderungen der Räumlichkeiten, Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes. 	<p>gestrichen</p> <ul style="list-style-type: none">
<p>6. Einzelfallregelungen</p>	<p>6. Einzelfallregelungen</p>

<p>Die Verwaltung entscheidet in Abstimmung mit der Fachstelle Kindertagespflege nach pflichtgemäßem Ermessen in einem besonders gelagerten Einzelfall, der in diesen Richtlinien nicht angemessen berücksichtigt werden kann.</p> <p>Art und Umfang der Einzelfallentscheidungen werden dokumentiert, um regelmäßig zu prüfen, ob generelle Regelungen in diese Richtlinien aufzunehmen sind.</p>	<p>Die Verwaltung Das Jugendamt entscheidet in Abstimmung mit der Fachstelle Kindertagespflege nach pflichtgemäßem Ermessen in einem besonders gelagerten Einzelfall, der in diesen Richtlinien nicht angemessen berücksichtigt werden kann.</p> <p>Art und Umfang der Einzelfallentscheidungen werden dokumentiert, um regelmäßig zu prüfen, ob generelle Regelungen in diese Richtlinien aufzunehmen sind.</p>
<p>7. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die „Richtlinien der Stadt Coesfeld zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ vom 01.01.2019 ihre Gültigkeit.</p>	<p>7. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die „Richtlinien der Stadt Coesfeld zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ vom 01.08.2020 ihre Gültigkeit.</p>

